

### **Antrag „Änderung der Mustersektionsjugendordnung“**

(TOP 5.2)

#### **Antragsteller:**

Bundesjugendausschuss

#### **Antragstext:**

Der Bundesjugendleitertag beschließt die geänderte Mustersektionsjugendordnung in der vorliegenden Form.

#### **Hintergrund/Begründung**

Auf dem außerordentlichen Bundesjugendleitertag wurde die Einführung eines offenen Delegiertensystems innerhalb der JDAV beschlossen. Die Stimmverteilung soll anhand einer Formel erfolgen. Alle JDAV Mitglieder sollen zukünftig delegierbar sein. Darüber hinaus wurde der Bundesjugendausschuss beauftragt ein Mindestalter für Delegierte zum Bundesjugendleitertag vorzuschlagen, das organisatorische Rahmenbedingungen und die Partizipationsfähigkeit der Teilnehmer\*innen berücksichtigt.

Nach Einführung der Mustersektionsjugendordnung 2017 hat sich darüber hinaus gezeigt, dass sich einige Sektionen in verschiedenen Punkten flexiblere Regelungen wünschen. Im Rahmen der Überarbeitung wurden diese Änderungswünsche diskutiert und werden soweit möglich dem Bundesjugendleitertag zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Mustersektionsjugendordnung enthält schwerpunktmäßig folgende Änderungen:

#### **Mitgliederbegriff:**

Der Begriff „Funktionsträger\*innen“ wurde präzisiert.

#### **Doppelspitze Jugendreferent\*innen:**

Wenn sich eine Sektion für eine Doppelspitze bei den Jugendreferent\*innen entscheidet, wird zukünftig von zwei Jugendreferent\*innen unterschiedlichen Geschlechts gesprochen, um die Doppelspitze für Personen zu öffnen, die sich nicht in den Kategorien „weiblich“ / „männlich“ wiederfinden.

#### **Altersuntergrenze für die Teilnahme an der Jugendvollversammlung:**

Der Bundesjugendausschuss schlägt vor keine Mindestaltersgrenze für die Teilnahme an der Jugendvollversammlung mehr zuzulassen, da die Partizipationsmöglichkeiten im Jugendverband grundsätzlich allen Mitgliedern offen stehen soll.

#### **Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen:**

Das Teilnahme- und Antragsrecht von Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen bei der Jugendvollversammlung wurde entfettet.

#### **Einladung zur Jugendvollversammlung:**

Die Form der Einladung kann von den Sektionen frei festgelegt werden. Sie muss nicht mehr schriftlich erfolgen.

#### **Wahl der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung:**

Das Wahlverfahren für die Delegierten wird in einem eigenen Paragraphen geregelt. Für ein hohes Maß an Flexibilität soll es möglich sein eine unbegrenzte Zahl an Delegierten zu wählen und anhand einer Rangfolge über die Teilnahme an den Gremien zu entscheiden.

Darüber hinaus soll es möglich sein, unterschiedliche Delegierte für die verschiedenen Ebenen zu wählen.

Altersgrenze für Delegierte:

Der Bundesjugendausschuss schlägt keine feste Altersgrenze für Delegierte vor, da die Partizipationsmöglichkeiten im Jugendverband grundsätzlich allen Mitgliedern offenstehen soll. Die Hürde für die Festlegung von Grenzen ist hier sehr hoch.

Auch wenn die Teilnahme an einer Bundesjugendversammlung sicherlich nicht in jedem Alter sinnvoll möglich ist, kann eine feste Altersgrenze zum Ausschluss von geeigneten Personen führen. Es ist davon auszugehen, dass die Sektionen die Eignung von Delegierten selbst am besten beurteilen können und Personen wählen, die sie auf der jeweiligen Versammlung gut vertreten können.

Übergangsvorschriften:

Die neue Mustersektionsjugendordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Sektionen haben 2022 Zeit ihre Sektionsjugendordnungen anzupassen. Sollte dies nicht geschehen gilt ab 01.01.2023 automatisch das neue Muster.